
// Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsnachweis

- 1 Was ist das Versicherungskonto?
- 2 Welchen Zweck hat der Versicherungsnachweis?
- 3 Wann wird der nächste Versicherungsnachweis erstellt?
- 4 Wann habe ich einen Anspruch auf eine Betriebsrente?
- 5 Für welchen Rentenfall gilt die ausgewiesene monatliche Betriebsrente?
- 6 Wie wird die Betriebsrente berechnet?
- 7 Was ist der Altersfaktor?
- 8 Warum beträgt der Messbetrag 4 Euro?
- 9 Was ist das Referenzentgelt?
- 10 Welches Entgelt wird erfasst?
- 11 Können die Informationen des Versicherungsnachweises beanstandet werden?
- 12 Wie werden Mutterschutz- bzw. Elternzeiten berücksichtigt?
- 13 Wieso sind Versicherungszeiten vor 2002 nicht im Versicherungsnachweis erfasst?
- 14 Erhalte ich eine Prognose über zukünftige Anwartschaften bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze?
- 15 Was versteht man unter der Wartezeit?
- 16 Wie wird die abschlagsfreie Regelaltersgrenze ermittelt?
- 17 Wie wird die Betriebsrente versteuert?

1. Was ist das Versicherungskonto?

Zu Beginn Ihrer Beschäftigung bei unserem Mitglied wird ein persönliches Versicherungskonto für Sie angelegt. Dort werden Ihre Versicherungszeiten und Versorgungspunkte für Ihre spätere Betriebsrente auf Grundlage der gemeldeten Daten des Arbeitgebers ermittelt.

2. Welchen Zweck hat der Versicherungsnachweis?

Mit dem Versicherungsnachweis erhalten Sie einmal im Jahr alle wichtigen Informationen über die Entwicklung Ihrer Anwartschaft auf Betriebsrente und falls vorhanden, Ihrer freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) mit Abschluss der vorangehenden Kalenderjahres. Insbesondere teilen wir Ihnen die Daten mit, die als Grundlage zur Berechnung Ihrer Anwartschaften dienen. Sie erhalten Informationen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und die daraus errechneten Versorgungspunkte. Die gesamte Anwartschaft auf Betriebsrente (einschließlich einer eventuellen Startgutschrift), die bereits erreichte Wartezeit sowie die voraussichtliche steuerliche Behandlung Ihrer Betriebsrente.

3. Wann wird der nächste Versicherungsnachweis erstellt?

Sie erhalten Ihren Versicherungsnachweis als aktiv Beschäftigte einmal im Jahr von uns, sobald die Jahresabrechnung für das abgelaufene Vorjahr abgeschlossen ist. Dies geschieht aufgrund unserer hohen Versichertenzahl meistens im Zeitraum ab April/Mai.

4. Wann habe ich einen Anspruch auf eine Betriebsrente?

Sie haben Anspruch auf Ihre Betriebsrente, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall eintritt und Sie die Wartezeit erfüllt haben.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenden wir die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Sie an. Die rechtliche Grundlage ist die Satzung der kwv- Zusatzversorgung (§ 43 kwv-Satzung). Nutzen Sie für weitere Informationen auch unser Merkblatt zu diesem Thema: www.kvw-muenster.de > Anspruchsberechtigte > Betriebsrente > Service > Downloads > Flyer und Merkblätter > Infoblatt für Versicherte ohne gesetzliche RV

5. Für welchen Rentenfall gilt die ausgewiesene monatliche Betriebsrente?

Die ausgewiesene Monatsrente stellt Ihre Anwartschaft zum angegebenen Stichtag dar. Neben der Altersrente, könnten Sie im Versicherungsfall eine Erwerbsminderungsrente oder eine Hinterbliebenenrente von uns erhalten. Die Berechnungen für die einzelnen Rentenarten sind allerdings sehr individuell und können daher nur im eingetretenen Versicherungsfall ermittelt werden.

6. Wie wird die Betriebsrente berechnet?

Im ersten Schritt werden Ihre Versorgungspunkte berechnet, die von Ihrem persönlichen Einkommen (zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt) und Ihrem Lebensalter (Altersfaktor) abhängen.

Die aus dieser Berechnung resultierenden Versorgungspunkte werden dann mit ihrem tarifvertraglich festgelegten Gegenwert (Messbetrag) von 4,- Euro multipliziert. Diese Berechnung erfolgt jedes Jahr. Die gesamte Anwartschaft auf Betriebsrente ergibt sich aus der Summe aller Versorgungspunkte, die sich in Ihren Beschäftigungsjahren angesammelt haben.

$$\text{VP} = \frac{\text{zv-pflichtiges Jahresentgelt}}{12.000} \times \text{Altersfaktor}$$

↓

**Summe der Versorgungspunkte x 4,- € Messbetrag
= zustehende monatliche Betriebsrente**

7. Was ist der Altersfaktor?

Der Altersfaktor bezieht sich auf Ihr Lebensalter am Ende des Kalenderjahres, für das Ihre Versorgungspunkte ermittelt werden.

Alter	AF	Alter	AF	Alter	AF
17	3,1	26	2,3	40-41	1,5
18	3	27-28	2,2	42-43	1,4
19	2,9	29	2,1	44-46	1,3
20	2,8	30-31	2	47-49	1,2
21	2,7	32-33	1,9	50-52	1,1
22	2,6	34	1,8	53-56	1
23	2,5	35-36	1,7	57-61	0,9
24-25	2,4	37-39	1,6	62 u. älter	0,8

8. Warum beträgt der Messbetrag 4 Euro?

Die Höhe des Messbetrages ist auf tarifrechtliche Vereinbarungen zurückzuführen.

9. Was ist der Referenzentgelt?

Das Referenzentgelt (12.000 Euro pro Jahr) ergibt sich aus tarifrechtlichen Bestimmungen.

10. Welches Entgelt wird erfasst?

Der Versicherungsnachweis beinhaltet das von Ihrem Arbeitgeber für das Vorjahr gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt (zvE). In der Regel ist das der jeweilige steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn, den Sie der letzten Gehaltsabrechnung des Jahres entnehmen können.

11. Können die Informationen des Versicherungsnachweises beanstandet werden?

Wir empfehlen, die Angaben in Ihrem Versicherungsnachweis jedes Jahr direkt auf Unstimmigkeiten prüfen. Um zum Beispiel Zahlendreher in Ihrem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt oder bei Ihren persönlichen Daten zu korrigieren, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arbeitgeber. Diese schriftliche Beanstandung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich. (§ 51 kvw-Satzung).

12. Wie werden Mutterschutz- bzw. Elternzeiten berücksichtigt?

Die Mutterschutzzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt. Mutterschutzzeiten werden seit 2012 wie Zeiten einer gesetzlichen Entgeltfortzahlung gemeldet. Daher sind für diesen Zeitraum sowohl zusatzversorgungspflichtiges Entgelt als auch Wartezeiten zu berücksichtigen (gemäß § 21 TVÖD). Es wird ein von Ihrem Arbeitgeber gemeldetes fiktives Entgelt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angesetzt.

Vor 2012 werden Mutterschutzzeiten nur auf Antrag berücksichtigt. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite: www.kvw-muenster.de > Anspruchsberechtigte > Betriebsrente > Service > Downloads > Anträge und Formulare

Vor 2002 werden Mutterschutzzeiten ebenfalls auf Antrag (siehe oben) im Rahmen der Startgutschrift berücksichtigt.

Elternzeiten sind maximal für 36 Monate pro Kind möglich. Sie werden mit einem fiktiven Entgelt von 500 Euro berücksichtigt, wenn in dieser Zeit bei dem Mitglied (Arbeitgeber), bei dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, kein Entgelt erworben wird. Elternzeiten werden nicht bei der Ermittlung der Wartezeit berücksichtigt.

13. Wieso sind Versicherungszeiten vor 2002 nicht im Versicherungsnachweis erfasst?

Die Versicherungszeiten vor 2002 wurden in Startgutschriften umgewandelt und als solche ausgewiesen. Diese wurden den betroffenen Versicherten bereits mitgeteilt. Ihr aktueller Versicherungsnachweis erhält lediglich den Wert Ihrer Startgutschrift und nicht die jährlich aufgelisteten Anwartschaften Ihrer Versicherungszeiten vor 2002.

14. Erhalte ich eine Prognose über zukünftige Anwartschaften bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze?

Ab dem 55. Lebensjahr fügen wir Ihrem Versicherungsnachweis eine Prognose über Ihre zukünftige Anwartschaft bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei. Wir unterstellen hierbei, dass Sie bis zum Beginn der Regelaltersrente ununterbrochen pflichtversichert sein werden.

15. Was versteht man unter der Wartezeit?

Ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht erst unter der Voraussetzung, dass die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ist. Das heißt, es sind mindestens 60 Monate mit Aufwendungen in der Pflichtversicherung nachzuweisen. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht.
Für Betriebsrenten aus der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) ist keine Wartezeit erforderlich.

16. Wie wird die abschlagsfreie Regelaltersgrenze ermittelt?

Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenzen für den Renteneintritt auf das 67 Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird in gleicher Weise auch für die kvw-Zusatzversorgung übernommen.

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre / Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre / Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre / Monate
1947	65 J. 1 Monat	1953	65 J. 7 Monate	1959	66 J. 2 Monate
1948	65 J. 2 Monate	1954	65 J. 8 Monate	1960	66 J. 4 Monate
1949	65 J. 3 Monate	1955	65 J. 9 Monate	1961	66 J. 6 Monate
1950	65 J. 4 Monate	1956	65 J. 10 Monate	1962	66 J. 8 Monate
1951	65 J. 5 Monate	1957	65 J. 11 Monate	1963	66 J. 10 Monate
1952	65 J. 6 Monate	1958	66 J.	1964	67 J.

17. Wie wird die Betriebsrente versteuert?

Die Betriebsrente unterliegt als sonstige Einkunft nach dem Einkommenssteuerrecht der Steuerpflicht. Wurden die Beiträge zur Betriebsrente steuerfrei geleistet, so ist die aus diesen Beiträgen entstehende Betriebsrente voll zu versteuern. Wurden die Beiträge bereits versteuert, muss diese Rente nur noch ertragsanteilig versteuert werden. Ertragsanteilige Versteuerung bedeutet, dass nur der Zinsanteil der Betriebsrente versteuert werden muss.

Persönlich für Sie erreichbar!

Tel. (0251) 591-5566
versicherung@kvw-muenster.de